



Medienmitteilung

Sperrfrist: 17.5.2021, 8.30 Uhr

19 Kriminalität und Strafrecht

Erwachsenenstrafurteile im Jahr 2020

Verurteilungen gehen 2020 um 11% zurück

Im Jahr 2020 wurden rund 95 000 Verurteilungen von Erwachsenen ins Strafregister eingetragen. Dies entspricht einem Minus von 11% im Vergleich zum Jahr 2019. Am stärksten rückläufig sind die Verurteilungen aufgrund des Ausländer- und Integrationsgesetzes (–17%). Bei den Strafen sind es insbesondere die Freiheitsstrafen mit einer Dauer von über zwei Jahren, die viel weniger häufig verhängt wurden (–27%). In 1841 Urteilen wurde eine Landesverweisung angeordnet (–12%). Dies geht aus der Strafurteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) hervor.

Die Ergebnisse der Strafurteilsstatistik für das Jahr 2020 lassen vermuten, dass die Covid-19-Pandemie einen grossen Einfluss auf die Verurteilungszahlen gehabt hat. Die aktuelle Statistik liefert aber noch kein abschliessendes Bild. Ob es z.B. wirklich zu weniger Straftaten kam oder ob es nur einen Rückstand bei der Erledigung der Strafverfahren gegeben hat, kann erst beurteilt werden, wenn alle Straftaten aus dem Jahr 2020 abgehandelt worden sind. Dies wird aber mindestens noch ein bis zwei Jahre in Anspruch nehmen.

In allen Bereichen deutliche Abnahmen zu verzeichnen

Eine niedrigere Anzahl Verurteilungen zeigt sich sowohl beim Strafgesetzbuch (StGB) als auch bei den wichtigsten Nebengesetzen. Besonders stark ausgeprägt ist die Abnahme bei den Verurteilungen aufgrund des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG: –17%) und des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG; –14%).

Aber auch die Verurteilungen wegen Straftaten des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) weisen einen starken Rückgang auf (–13%). Vor allem die Verurteilungen aufgrund von Fahren in fahrunfähigem Zustand (insbesondere alkoholisiert oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln) sind um 15% gesunken. Dies kann zumindest teilweise auf die Schliessung der Restaurants und Bars zurückgeführt werden. Das kleinste Minus weisen die Verurteilungen aufgrund des StGB (–5%) aus.

Grösstes Minus bei ausländischen Personen ohne B- oder C- Ausweis

Betrachtet man die verurteilten Personen, dann zeigt sich, dass der Rückgang bei den verurteilten Ausländerinnen und Ausländern ohne B- oder C- Ausweis (StGB: –12%; SVG: –21%; BetmG: –21%) sehr viel ausgeprägter ist als bei den Schweizerinnen und Schweizern und ausländischen Personen mit B- oder C- Ausweis (StGB: –3%; SVG: –9%; BetmG: –8%).

Ein auf den ersten Blick etwas unerwartetes Bild zeigen die Verurteilungen aufgrund von einer groben Verletzung der Verkehrsregeln (oft Geschwindigkeitsübertretungen). Hier zeigt sich bei Schweizer Staatsbürgerinnen und -bürgern sowie bei Personen ausländischer Nationalität mit B- oder C- Ausweis gar ein Anstieg bei den Verurteilungen (+3%), während bei Ausländerinnen und Ausländern ohne B- oder C- Ausweis 25% weniger Verurteilungen ergangen sind.

Auch hier liefern die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie einen möglichen Erklärungsansatz: Zum einen haben die Grenzschiessungen zu weniger Durchfahrten durch die Schweiz geführt. Zum anderen ist davon auszugehen, dass in der Schweiz wohnhafte Personen, vermehrt die öffentlichen Verkehrsmittel gemieden haben und dafür öfter mit dem Auto gefahren sind.

Starker Rückgang bei Freiheitsstrafen von über zwei Jahren

Aufgrund der geringeren Zahl von Verurteilungen wurden auch weniger Strafen ausgesprochen. Die Verteilung auf die unterschiedlichen Strafarten blieb dabei im Jahr 2020 weitgehend unverändert im Vergleich zum Vorjahr, wurde doch erneut in 70% aller Verurteilungen eine bedingte Geldstrafe als Hauptstrafe ausgesprochen.

Auffallend ist aber: Bei den Freiheitsstrafen von über zwei Jahren ist der Rückgang mit –27% besonders hoch (von 865 im Jahr 2019 auf 630 im Jahr 2020). Hier gilt es in den Folgejahren zu beobachten, ob die Verringerung eher darauf zurückzuführen ist, dass die Strafverfahren bei schwerwiegenderen Straftaten pandemiebedingt verzögert abgeurteilt und ins Strafregister eingetragen wurden, oder ob es wirklich weniger schwere Straftaten gegeben hat.

Auch Landesverweisungen wurden weniger ausgesprochen

Im Jahr 2020 wurden 1841 Landesverweisungen ausgesprochen. Auch hier sind die Zahlen im Vergleich zu 2019 rückläufig (–12%). Wie auch in den Vorjahren handelt es sich hauptsächlich um obligatorische Landesverweisungen (90%), die bei Verurteilungen von ausländischen Personen ohne B- oder C- Ausweis ausgesprochen wurden (81%).

Bei 61% aller Verurteilungen mit einer Katalogstraftat gemäss Artikel 66a des StGB wurde eine Landesverweisung verhängt (Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung). Dieser Anteil ist sehr stark von der gleichzeitig ausgesprochenen Strafe abhängig. Bei Geldstrafen liegt die Anwendungsrate bei 5%, bei Freiheitsstrafen unter sechs Monaten bei 45% und bei Freiheitsstrafen ab sechs Monaten bei 86%.

Informationen zur Erhebung

Die Daten der Strafurteilsstatistik erhält das BFS aus dem schweizerischen Strafregister, das vom Bundesamt für Justiz (BJ) betreut wird. Sie enthält die rechtskräftigen Verurteilungen, die aufgrund eines Vergehens oder Verbrechens des Strafgesetzbuches (StGB), des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) oder des Militärstrafgesetzbuchs (MStG) von Schweizer Behörden ausgesprochen und ins Strafregister eingetragen wurden. Übertretungen werden nur in Ausnahmefällen ins Strafregister eingetragen und aus diesem Grund bei den Auswertungen nicht berücksichtigt.

Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung

Die Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung nach Artikel 66a des StGB wird wie folgt berechnet:

1. Identifikation der rechtskräftigen Verurteilungen mit einer Straftat, für die das Strafgesetzbuch zwingend eine Landesverweisung vorsieht (Katalogstraftaten).
2. Prüfung der Tatbegehungsdaten: Alle Urteile mit Straftaten, die vor dem 1.10.2016 – Datum des Inkrafttretens der Regelung zu den Landesverweisungen – begangen wurden, werden nicht berücksichtigt.
3. Prüfung, ob eine Landesverweisung ausgesprochen wurde.
4. Berechnung des Anteils der Verurteilungen, bei denen die obligatorische Landesverweisung ausgesprochen wurde, im Verhältnis zu allen Verurteilungen mit einer Katalogstraftat.

Zusätzliche methodische Hinweise zur Berechnung der Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung sind unter dem folgenden Link zu finden:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz.assetdetail.13367588.html>

Auch wenn dieses Dokument anlässlich der letztjährigen Publikation der Strafurteilsstatistik herausgegeben wurde, sind die methodischen Grundlagen nach wie vor uneingeschränkt gültig.

Erfassung der Katalogstraftaten im Strafregister

Bis 1.1.2019 war es nicht möglich, alle Katalogstraftaten gemäss Artikel 66a des StGB mittels der im schweizerischen Strafregister (VOSTRA) enthaltenen Daten zu identifizieren. Die bis dahin errechnete Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung deckte somit nur einen Teil der Verurteilungen ab, bei denen eine obligatorische Landesverweisung auszusprechen war.

Die bis 2019 bei der Berechnung fehlenden Straftaten, d.h. Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch, einfacher Betrug (Art. 146 Abs. 1 StGB) in Verbindung mit einer Sozialleistung oder einer öffentlich-rechtlichen Abgabe sowie Leistungs- und Abgabebetrag (Art. 14 Verwaltungsstrafrecht), müssen seit dem 1.1.2019 im Strafregister mit Spezialcodes erfasst werden. Dies damit unterschieden werden kann, wann es sich um eine Katalogstraftat nach Artikel 66a des StGB handelt und wann nicht. Somit sind die Anwendungsraten der Jahre 2017 und 2018 nicht mit denjenigen zu vergleichen, die für die Jahre 2019 und nun jüngst 2020 publiziert wurden, da der den Berechnungen zugrundeliegende Straftatenkatalog nicht übereinstimmend ist.

Das BFS ist für die Bearbeitung, Aufbereitung und Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse zuständig, während das BJ für die Führung des Strafregisters zuständig ist. Um die korrekte Verwendung der neuen Codes sicherzustellen, wurde jeweils vor der Publikation der Daten – in enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) – eine gründliche Qualitätsprüfung mit den kantonalen Datenlieferanten durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der Berechnung der Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung nach Artikel 66a des StGB geht aus der Statistik nicht hervor, aus welchem Grund die Landesverweisungen teilweise nicht ausgesprochen wurden. Es können somit keine Aussagen zur Anwendung der Härtefallklausel gemacht werden.

Auskunft

Isabel Zoder, BFS, Sektion Kriminalität und Strafrecht, Tel.: +41 58 463 64 59,

E-Mail: isabel.zoder@bfs.admin.ch

Medienstelle BFS, Tel.: +41 58 463 64 59, E-Mail: media@bfs.admin.ch

Online-Angebot

Weiterführende Informationen und Publikationen: www.bfs.admin.ch/news/de/2021-0540

Statistik zählt für Sie: www.statistik-zaehlt.ch

Abonnieren des NewsMails des BFS: www.news-stat.admin.ch

BFS-Internetportal: www.statistik.ch

Verfügbarkeit der Resultate

Diese Medienmitteilung wurde auf der Basis des Verhaltenskodex der europäischen Statistiken geprüft. Er stellt Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der nationalen und gemeinschaftlichen statistischen Stellen sicher. Die privilegierten Zugänge werden kontrolliert und sind unter Embargo.

Die Mitglieder der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die Mitglieder der Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) sowie die Direktion des Bundesamtes für Justiz (BJ) haben die vorliegende Medienmitteilung drei Werkstage im Voraus erhalten.